

# Bundgesetzblatt <sup>1857</sup>

Teil I

Z1997A

1971	Ausgegeben zu Bonn am 2. Dezember 1971	Nr. 120
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 71	Gesetz über die befristete Fortgeltung der Mitbestimmung in bisher den Mitbestimmungsgesetzen unterliegenden Unternehmen ..... 801-2, 801-3	1857
29. 11. 71	Gesetz zur Durchführung internationaler Abkommen sowie von Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs ..... 9241-1	1859
26. 11. 71	Verordnung über die Höhe des Beitrags zur Bundesanstalt für Arbeit im Bergbau (Bergbau-Beitragsverordnung) .....	1861
26. 11. 71	Dritte Verordnung nach § 82 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes über die Änderung des Familienzuschlages .....	1862
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1863

## Gesetz über die befristete Fortgeltung der Mitbestimmung in bisher den Mitbestimmungsgesetzen unterliegenden Unternehmen

Vom 29. November 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Aufsichtsrat eines Unternehmens nach den §§ 4 bis 6, 8, 9 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 347) — Mitbestimmungsgesetz —, zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), zusammengesetzt und ist in diesem Zeitpunkt nicht nach § 97 oder § 98 des Aktiengesetzes verbindlich festgestellt, daß der Aufsichtsrat nach anderen gesetzlichen Vorschriften zusammensetzen ist, so sind auf das Unternehmen die §§ 2 bis 6, 8 bis 13 des Mitbestimmungsgesetzes auch dann anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 des Mitbestimmungsgesetzes nicht mehr vorliegen oder wegfallen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn

1. ein Unternehmen des Bergbaus die Produktion im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe a des Mitbestimmungsgesetzes eingestellt hat  
oder
2. ein Unternehmen der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie die Erzeugung von Roheisen oder Rohstahl eingestellt hat und auch nicht Walzwerkserzeugnisse einschließlich Walzdraht, Röhren, Walzen, rollendes Eisenbahnmaterial, Freiformschmiedestücke oder Gießereierzeugnisse aus Eisen oder Stahl herstellt.

### § 2

(1) Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Aufsichtsrat eines herrschenden Unternehmens nach den §§ 5 bis 8, 10 bis 12 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl er-

zeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 707) — Mitbestimmungsergänzungsgesetz —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 505), zusammengesetzt und ist in diesem Zeitpunkt nicht nach § 97 oder § 98 des Aktiengesetzes verbindlich festgestellt, daß der Aufsichtsrat nach anderen gesetzlichen Vorschriften zusammzusetzen ist, so sind auf das herrschende Unternehmen die §§ 5 bis 8, 10 bis 13, 15 und 17 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes solange anzuwenden, bis die Umsätze der unter das Mitbestimmungsgesetz fallenden Konzernunternehmen und abhängigen Unternehmen in fünf aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht mehr vierzig vom Hundert der Umsätze sämtlicher Konzernunternehmen und abhängigen Unternehmen erreichen. § 96 Abs. 2 des Aktiengesetzes bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Anteil der unter das Mitbestimmungsgesetz fallenden Konzernunternehmen und abhängigen Unternehmen an dem nach § 3 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes

maßgeblichen Umsatzverhältnis in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren weniger als fünfundzwanzig vom Hundert beträgt.

(3) Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn für das herrschende Unternehmen eine der Voraussetzungen des § 1 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes nicht mehr vorliegt.

(4) Für die Berechnung der Umsätze gilt § 3 Abs. 2 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes, für die Ermittlung des maßgeblichen Umsatzverhältnisses gilt § 4 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes sinngemäß.

#### § 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### § 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1975 außer Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. November 1971

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

---

**Gesetz  
zur Durchführung internationaler Abkommen  
sowie von Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien des Rates  
und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs**

Vom 29. November 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 4. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1613), wird wie folgt geändert:

1. § 6 b erhält folgende Fassung:

**„§ 6 b**

(1) Bei einer Beförderung von Gütern, die zu einem Teil innerhalb und zu einem anderen Teil außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes durchgeführt wird (grenzüberschreitender Güterkraftverkehr), gilt für ein Kraftfahrzeug, das nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen ist, die Gemeinde als Standort, in deren Gebiet das Kraftfahrzeug in diesen Geltungsbereich zuerst einfährt oder ihn zuletzt verläßt.

(2) Bei einer Beförderung von Gütern, bei der Be- und Entladeort innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegen (Binnenverkehr), mit einem Kraftfahrzeug, das nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen ist, gelten die Vorschriften über den Güternahverkehr, wenn ein Standort nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt ist und die Beförderung Güternahverkehr im Sinne des § 2 ist, in allen übrigen Fällen die Vorschriften über den Güterfernverkehr.“

2. § 23 wird wie folgt ergänzt:

„(5) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr keine Anwendung. Der Bundesminister für Verkehr kann jedoch durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die Absätze 1 bis 3 auf Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ganz oder teilweise Anwendung finden, wenn das Recht, das an dem außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegenden Be- oder Entladeort gilt, entsprechende Bestimmungen enthält.“

3. In § 28 Abs. 1 wird nach den Worten „Bundesminister für Verkehr“ eingefügt „oder durch das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR: Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1120)“.

4. § 99 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Buchstabe d wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende neue Nummer 4 wird angefügt:

„4. als Inhaber einer Gemeinschaftsgenehmigung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1018/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juli 1968 über die Bildung eines Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 175 S. 13 und Nr. L 233 S. 6) oder als in dessen Betrieb tätige Person

a) eine Gemeinschaftsgenehmigung entgegen Artikel 2 Abs. 1 der genannten Verordnung für gewerbliche Beförderungen im innerstaatlichen Verkehr der Bundesrepublik Deutschland verwendet,

b) entgegen Artikel 2 Abs. 3 der genannten Verordnung eine Gemeinschaftsgenehmigung an Dritte überträgt,

c) eine Gemeinschaftsgenehmigung, die abgelaufen oder zurückgenommen oder widerrufen worden ist, benutzt,

d) eine Gemeinschaftsgenehmigung entgegen Artikel 2 Abs. 1 der genannten Verordnung für Fahrten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem Drittland benutzt,

e) eine Gemeinschaftsgenehmigung entgegen Artikel 2 Abs. 3 Satz 4 der genannten Verordnung nicht im Fahrzeug mitführt oder auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten nicht zur Prüfung aushändigt,

f) das Fahrtenberichtsformular entgegen Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/68 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. August 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 S. 1) nicht im Fahrzeug mitführt oder auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten nicht zur Prüfung aushändigt,

g) das Fahrtenberichtsformular entgegen Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 4 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/68 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,

h) die Fahrtenberichte entgegen Artikel 4 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/68 nicht bei jedem Grenzübergang von der Eingangszollbehörde abstem-peln läßt,

i) die Fahrtenberichte entgegen Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/68 nicht oder nicht fristgemäß der zuständigen Behörde vorlegt."

5. § 102 a wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Fassung wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bundesanstalt ist ferner Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen nach den §§ 98 und 99 a im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr.“

6. § 103 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister für Verkehr kann auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und des Durchgangsverkehrs sowie des grenzüberschreitenden kombinierten Verkehrs (§ 3 Abs. 2) zur Ordnung dieser Ver-

kehre und zur Durchführung internationaler Abkommen sowie von Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen, durch die für diese Verkehre ...“.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. abweichend von den Bestimmungen der §§ 8 bis 19 a dieses Gesetzes das Genehmigungsverfahren geregelt sowie abweichend von den Bestimmungen des § 78 dieses Gesetzes der vorübergehende oder dauernde Ausschluß vom grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr vorgesehen werden,“.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. November 1971

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister für Verkehr  
Leber

**Verordnung  
über die Höhe des Beitrags zur Bundesanstalt für Arbeit im Bergbau  
(Bergbau-Beitragsverordnung)**

**Vom 26. November 1971**

Auf Grund des § 242 Abs. 42 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2360), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Beitragssatz für die beitragspflichtigen Arbeitnehmer, die Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung sind, und ihre Arbeitgeber für die Jahre 1972 und 1973 wird auf ein Fünftel des Beitragssatzes, nach dem die Beiträge der anderen Beitragspflichtigen erhoben werden, ermäßigt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. November 1971

Der Bundeskanzler  
**Brandt**

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
**Walter Arendt**

---

**Dritte Verordnung**  
**nach § 82 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes über die Änderung des Familienzuschlages**

**Vom 26. November 1971**

Auf Grund des § 82 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Familienzuschlag nach § 79 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes beträgt 150 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 26. November 1971

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Käte Strobel

---

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
8. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2393/71 des Rates über die Durchführung der Empfehlung Nr. 1/71 des Gemischten Ausschusses zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen auf dem Zollsektor zum Zweck der Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien	10. 11. 71	L 249/42
8. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2394/71 des Rates über die Durchführung der Empfehlung Nr. 1/71 des Gemischten Ausschusses zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen auf dem Zollsektor zum Zweck der Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel	10. 11. 71	L 249/47
8. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2395/71 des Rates zur Durchführung einer Erhebung über Struktur und Verteilung von Löhnen und Gehältern in der Industrie	10. 11. 71	L 249/52
8. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds	10. 11. 71	L 249/54
8. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 des Rates über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können	10. 11. 71	L 249/58
8. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2398/71 des Rates über die Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds zugunsten von Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben sollen	10. 11. 71	L 249/61
9. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2405/71 der Kommission zur Änderung der deutschsprachigen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1371/71 der Kommission vom 30. Juni 1971 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	10. 11. 71	L 249/71
9. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2406/71 des Rates zur Ausdehnung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 109/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern auf weitere Einfuhren	11. 11. 71	L 250/1
9. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2407/71 des Rates zur Ausdehnung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 109/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern auf weitere Einfuhren	11. 11. 71	L 250/7
10. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2417/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1280/71 betreffend insbesondere die durch diese Verordnung festgesetzten Pauschbeträge	11. 11. 71	L 250/30
10. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2418/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1727/71 bezüglich der dort angegebenen Fristen für die Ausschreibung vorgesehenen Fristen	11. 11. 71	L 250/32
10. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2419/71 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm, der Tarifnummer 76.03 mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1309/71 des Rates vom 21. Juni 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	11. 11. 71	L 250/33
10. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2420/71 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 62.02 mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1311/71 des Rates vom 21. Juni 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	11. 11. 71	L 250/34

## Mitteilung an unsere Bezieher

Zwischen dem 10. und 16. Dezember 1971 zieht die Deutsche Bundespost das Zeitungsbezugsgeld für das 1. Halbjahr 1972 ein. Sichern Sie sich bitte den ununterbrochenen Bezug der Zeitung durch pünktliche Zahlung des Zeitungsbezugsgeldes.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie das Bezugsgeld zur Abholung durch den Postzusteller bereithalten würden. (Bezugspreis: 25,— DM halbjährlich. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.)

**Sollten Sie Inhaber eines Postfaches sein, wird das Zeitungsbezugsgeld nicht durch den Zusteller, sondern am Ausgabeschalter eingezogen.**

Bei Nichtzahlung des Zeitungsbezugsgeldes wird die Abonnementslieferung eingestellt.

Auf die Möglichkeit, das Zeitungsbezugsgeld von einem Konto abbuchen zu lassen, möchten wir besonders hinweisen. Der Antrag auf Teilnahme am Abbuchungsverfahren für Zeitungsbezugsgeld ist an Ihr Postamt zu richten.

Aus gegebener Veranlassung möchten wir ferner darauf aufmerksam machen, daß etwaige Abonnementsbeanstandungen, Nachforderungen nicht gelieferter Ausgaben und Umbestellungen unmittelbar an das zuständige Postamt zu richten sind.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.  
**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**